

Die konkordantliche Behandlung von Trunksüchtigen

Autor(en): **Zihlmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die konkordatliche Behandlung von Trunksüchtigen

Unter den Konkordatskantonen stellt sich oft die Frage, ob bei Trunksüchtigen Art. 13 Absatz 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 zur Anwendung kommen soll.

Art. 13 Absatz 1 des genannten Konkordates lautet wie folgt:

«Die Heimschaffung ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist, sowie wenn Armenunterstützung durch bewußte grobe Täuschung erschlichen oder trotz richtigen Verhaltens der Behörden wiederholt zweckwidrig verwendet worden ist.»

Die Antwort auf die Frage ergibt sich aus einem *Leitsatz*, wie er anlässlich eines Fortbildungskurses für Armenpfleger von Fürsprecher *Franz Rammelmeyer*, Bern, vorgetragen und diskutiert wurde. Er lautet:

«Die Anwendung von Art. 13/1, einer Ausnahmebestimmung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung dem Trunksüchtigen gegenüber, setzt dessen Selbstverschulden voraus. Eine Außerkonkordatstellung liegt im allgemeinen nicht im Interesse des Alkoholkranken; sie soll erst dann angebeht werden, wenn die zuständige Armenbehörde die angemessenen fürsorgerischen und vormundschaftlichen Maßnahmen (insbesondere die Heilstättekur) erfolglos angewendet hat.»

Vergleiche: *A. Zihlmann*, «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge», S. 123 f.

Schweiz

Schweizerische Armenpfleger-Konferenz. In ihrer Sitzung vom 17. Mai 1956 in Zürich behandelte die Ständige Kommission folgende Traktanden: Protokoll der letzten Sitzung vom 2. Dezember 1955, Jahreskonferenz vom 29. Mai 1956 in Romanshorn, Jahresrechnung 1955 und Budget 1956, Umfrage des Aktuars wegen der Gestaltung der nächsten Armenpflegerkonferenz und des Fortbildungskurses in Weggis, Kurs für Armenpfleger in Weggis, Presse und Anstalten (Stellungnahme zum Artikel des Schweizerischen Beobachters in Nr. 23 vom 15. Dezember 1955), Motion des Herrn Ständerat Moeckli vom 9. März 1956 zu Art. 45, Abs. 3, BV, Sachregister zum «Armenpfleger», Internationale Konferenz für Sozialarbeit in München, Verschiedenes. Die Kommission genehmigte unter anderem ein Schreiben an den Schweizerischen Gewerbeverband, durch welches dieser ersucht wird, dahin zu wirken, daß vermehrt Lehrlinge in Kost und Logis zum Lehrmeister gegeben werden können.

Ferienmöglichkeiten für Buben und junge Männer. Die Christlichen Vereine Junger Männer leisteten vor Jahrzehnten Pionierarbeit für Jugendlager. Die Durchführung von Jugendlagern ist auch heute noch ein wichtiger Teil der Dienste dieser Jugendbewegung. Mit einem schmucken Lagerprospekt laden die CVJM unseres Landes auch in diesem Jahr zu über 30 verschiedenen Ferienmöglichkeiten im In- und Ausland ein und möchten durch diese Lager jungen Menschen frohe und anregende Lagergemeinschaft vermitteln. Im Jugendlager lernt mancher Bub, daß gemeinsames Erlebnis beglücken kann und junge Männer erfahren dort, daß sich in einem frohen Kreis leichter über Probleme des Lebens reden läßt. Die Kosten bewegen sich in bescheidenem Rahmen. Die Bundeszentrale der CVJM, Rabbentalstraße 69, Bern, stellt Interessenten den Lagerprospekt gerne gratis zu.